

Beschluss des Gerichtshofes vom 28. September 2006 — Unilever Bestfoods (Ireland) Ltd (früher Van den Bergh Foods Ltd)/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Masterfoods Ltd, Richmond Ice Cream Ltd (früher Richmond Frozen Confectionery Ltd)

(Rechtssache C-552/03 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG und 82 EG) — Kleineiserzeugnisse — Lieferung von Kühltruhen an Wiederverkäufer — Ausschließlichkeitsklausel — Recht auf ein faires Verfahren — Beweislast)

(2006/C 294/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Unilever Bestfoods (Ireland) Ltd (früher Van den Bergh Foods Ltd) (Prozessbevollmächtigte: M. Nicholson und M. Rowe, solicitors, M. Biesheuvel und M. De Grave, advocaten)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: W. Wils, B. Doherty und A. Whelan), Masterfoods Ltd (Prozessbevollmächtigte: P. Collins und M. Levitt, solicitors), Richmond Ice Cream Ltd (früher Richmond Frozen Confectionery Ltd) (Prozessbevollmächtigter: I. Forrester, QC)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache T-65/98 (Van den Bergh Foods [früher HB Ice Cream]/Kommission) — Abweisung einer Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 11. März 1998 in einem Verfahren nach den Artikeln 85 und 86 EG-Vertrag (Sachen IV/34.073, IV/34.395 und IV/35.436 — Van den Bergh Foods Ltd), mit der die Praxis, den Wiederverkäufern Kühltruhen zur Verfügung zu stellen, die ausschließlich für den Verkauf der von der Klägerin hergestellten Eiszeugnisse bestimmt sind, verboten wird

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Unilever Bestfoods (Ireland) Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004.

Beschluss des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 13. Juli 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Korsholms tingsrätt — Finnland) — Teemu Hakala/Oy L. Simons Transport Ab

(Rechtssache C-93/05) ⁽¹⁾

(Artikel 104 § 3 Absatz 2 der Verfahrensordnung — Frage, deren Beantwortung keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt — Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 — Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr — Entlohnung abhängig beschäftigter Fahrer nach Maßgabe der zurückgelegten Strecken — Verbot eines solchen Systems der Entlohnung, es sei denn, die Sicherheit im Straßenverkehr ist nicht gefährdet)

(2006/C 294/32)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Korsholms tingsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Teemu Hakala

Beklagte: Oy L. Simons Transport Ab

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Korsholms tingsrätt — Auslegung von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 370, S. 1) — Entlohnung eines abhängig beschäftigten Fahrers auf der Grundlage der zurückgelegten Strecken

Tenor

Ein System der Entlohnung auf der Grundlage der zurückgelegten Strecke verstößt gegen Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, es sei denn, dieses System ist nicht geeignet, die Sicherheit im Straßenverkehr zu gefährden. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller Umstände des Ausgangsfalls zu prüfen, ob dies der Fall ist.

⁽¹⁾ ABl. C 143 vom 11.6.2005.